



HESSISCHER LANDTAG

13. 05. 2025

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD),
Pascal Schleich (AfD) und Volker Richter (AfD) vom 20.03.2025**

Übernahme der Kosten für einen Privatschulbesuch durch die Jugendämter in Hessen und Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Medienberichten bekommen viele Schüler in Deutschland ihren Platz an einer Privatschule von den Jugendämtern bezahlt. Die Hintergründe dieser Praxis sind in den meisten Fällen pädagogischer Natur. So wird der Unterricht an der Privatschule oftmals als letzter Ausweg für nur schwer an einer Regelschule beschulbare Kinder und Jugendliche gesehen. Die Kosten variieren dabei zwischen 50 und 1000 Euro im Monat. Bei Internatsaufenthalten kann das Schulgeld allerdings auch höher liegen.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Die Feststellung des Hilfe- beziehungsweise Leistungsbedarfs und der geeigneten Hilfen erfolgt im Rahmen eines kooperativen, die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen einbeziehenden pädagogischen Entscheidungsprozesses auf Grundlage einer Hilfeplanung. Es handelt sich um eine antragsbezogene Hilfe- beziehungsweise Leistungsgewährung und keine „Weisung“ zum Besuch einer Schule. Im Falle von Leistungen nach § 35a SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit die Stellungnahme einer Ärztin beziehungsweise eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin beziehungsweise eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, einer Psychotherapeutin beziehungsweise eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder einer Ärztin beziehungsweise eines Arztes oder einer psychologischen Psychotherapeutin beziehungsweise eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Nach § 36 Abs. 2 SGB VIII soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind diese oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden (§ 36 Abs. 3 SGB VIII).

Ein Anspruch auf Übernahme von Kosten für eine Privatschule im Rahmen der Jugendbeziehungsweise Eingliederungshilfe setzt nach der diesbezüglichen Rechtsprechung unter anderem voraus, dass auch unter Einsatz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf des jungen Menschen im Rahmen des öffentlichen Schulsystems zu decken, mithin diesem der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven Gründen unmöglich beziehungsweise unzumutbar ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen wie folgt:

- Frage 1 Wie vielen Schülern in Hessen wurde aufgrund der eingangs geschilderten Praxis der Besuch einer Privatschule seit 2015 finanziert? Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr, Schulamtsbezirk, Geschlecht der Schüler, entstandenen Kosten sowie Schulform der jeweiligen Privatschule bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung.

Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule der Grund- und Mittelstufe oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt. Für Kinder und Jugendliche, die weder in einer allgemeinen Schule noch einer Förderschule oder durch Sonderunterricht gefördert werden können, kann die Schulpflicht nach § 65 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes auf Dauer oder vorübergehend ruhen. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Eltern aufgrund eines pädagogisch-psychologischen und eines schulärztlichen Gutachtens. Die Schulaufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Schulpflicht für die Dauer des Entscheidungsverfahrens vorläufig ruht, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die Jugend- und Sozialbehörden. Ruht die Schulpflicht, können die Eltern ihr Kind außerhalb der Schule, zum Beispiel an einer Online-Schule, anderweitig unterrichten lassen. Daneben besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Eingliederungshilfe zur Übernahme der entstehenden Beschulungskosten zu stellen. Über die Gewährung dieser außerschulischen Hilfen entscheidet der jeweilige Träger der Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit. Die Schulen unterstützen diese Hilfen gegebenenfalls mit einer Stellungnahme.

Im Rahmen der Beantwortungsfrist konnte seitens der Kommunalen Spitzenverbände keine vollständige Abfrage bei den für die Gewährung der Hilfen und Leistungen zuständigen Jugendämtern durchgeführt werden. Daher kann die Anfrage nur pauschal und bezogen auf einen begrenzten Zeitraum sowie mit einer begrenzten Indikatorik beantwortet werden. In Zusammenhang mit der Abfrage wird zudem darauf hingewiesen, dass diese sich auf Schülerinnen und Schüler aller Schulformen bezieht, die Schulen in freier Trägerschaft besuchen und dafür Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erhalten.

Die Bandbreite aller rückmeldenden Gebietskörperschaften bewegt sich wie folgt:

Schülerzahl 2022/2023	zwischen 0 und 126
Geschlecht	W zwischen 1 und 37 / M zwischen 1 und 89
Kosten <u>Schuljahr</u> 2022/2023	zwischen 0 und 1.044.080,39 €
Schülerzahl 2023/2024	zwischen 0 und 122
Geschlecht	W zwischen 1 und 40 / M zwischen 1 und 82
Kosten <u>Schuljahr</u> 2023/2024	zwischen 0 und 1.107.185,00 €
Schülerzahl 2024/2025	zwischen 0 und 125
Geschlecht	W zwischen 1 und 38 / M zwischen 1 und 87
Kosten Schuljahr 2024/2025	in der Regel noch nicht abschließend abgebildet

- Frage 2 Welche Voraussetzungen müssen bei einem Schüler vorliegen, damit er auf Weisung und Kostenübernahme durch das Jugendamt von einer öffentlichen auf eine Privatschule wechseln kann?
- Frage 3 In Bezug auf Frage 2: Wie und durch welche Personen beziehungsweise Einrichtungen wird der genannte Förderbedarf festgestellt?
- Frage 4 Nach welchen Kriterien und durch welche Personen beziehungsweise Einrichtungen erfolgt die Auswahl der Privatschule, die das betreffende Kind beziehungsweise der betreffende Jugendliche besuchen muss?

Die Frage 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Bezug von Leistungen für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft kommt im Rahmen der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) oder vor allem einer Leistung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) in Betracht. Zu den Voraussetzungen sowie zum Verfahren der Feststellung des Hilfe- beziehungsweise Leistungsbedarfs und zur Entscheidung über die geeignete Hilfe beziehungsweise Leistung kann auf die Regelungen der §§ 27ff. SGB VIII in Verbindung mit § 36 SGB VIII (Hilfeplanung) und § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht) verwiesen werden.

Die Feststellung des Hilfe- beziehungsweise Leistungsbedarfs und der geeigneten Hilfen erfolgt im Rahmen eines kooperativen, die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen einbeziehenden pädagogischen Entscheidungsprozesses auf Grundlage einer Hilfeplanung. Es handelt sich um eine antragsbezogene Hilfe- beziehungsweise Leistungsgewährung und keine „Weisung“ zum Besuch einer Schule. Im Falle von Leistungen nach § 35a SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit die Stellungnahme einer Ärztin beziehungsweise eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin beziehungsweise eines

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, einer Psychotherapeutin beziehungsweise eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder einer Ärztin beziehungsweise eines Arztes oder einer psychologischen Psychotherapeutin beziehungsweise eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Nach § 36 Abs. 2 SGB VIII soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind diese oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden (§ 36 Abs. 3 SGB VIII).

Ein Anspruch auf Übernahme von Kosten für eine Privatschule im Rahmen der Jugendbeziehungsweise Eingliederungshilfe setzt nach der diesbezüglichen Rechtsprechung zudem voraus, dass auch unter Einsatz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf des jungen Menschen im Rahmen des öffentlichen Schulsystems zu decken, mithin diesem der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven Gründen unmöglich beziehungsweise unzumutbar ist.

Frage 5 In Bezug auf Frage 4: Muss die entsprechende Einrichtung zwingend in Hessen liegen? Die Antwort bitte begründen.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben zur Leistungsgewährung sehen keine diesbezügliche Einschränkung vor.

Frage 6 Ist bei den so überstellten Jugendlichen ein längerfristiger beziehungsweise Dauerbesuch der jeweiligen Privatschule vorgesehen oder dient dieser nur als zeitlich begrenzter Therapieaufenthalt? Die Antwort bitte begründen.

Gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII ist im Rahmen der Hilfeplanung regelmäßig zu prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.

Frage 7 Wird seitens des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen der Erfolg der entsprechenden Überstellungen von Kindern und Jugendlichen auf Privatschulen wissenschaftlich evaluiert? Wenn ja: Durch welche Personen beziehungsweise Institutionen? Wenn nein: Warum nicht? Die Antwort bitte begründen.

Es liegen hierzu aufgrund der kommunalen Zuständigkeit für die Gewährung von Hilfen beziehungsweise Leistungen nach dem SGB VIII auf Landesebene keine Erkenntnisse vor. Wie ausgeführt, gibt es keine „Überstellungen“ von Kindern auf Privatschulen und dementsprechend keine wissenschaftlichen Evaluierungen. Wenn die Schulpflicht im Einzelfall vorübergehend ruht, wird die Entscheidung in regelmäßigen Abständen überprüft und die Förderungsfähigkeit des Kindes bewertet.

Wiesbaden, 13. Mai 2025

Heike Hofmann